Sächsische Staatszeitung

Zeitweise Nebenblätter: Volkskammer-Beilage, Synodal-Beilage, Ziehungslisten der Verwaltung der Staatsschulden und der Landeskulturrentenbank, Jahresbericht und Rechnungsabschluß der Landes-Brandversicherungsanstalt, Verkaufsliste von Holzpflanzen auf den Staatsforstrevieren.

Beauftragt mit der Oberleitung (und preßgesetzlichen Vertretung): Hofrat Doenges in Dresden.

Nr. 247. | Montag, 27. Oktober, nachmittags | 1919.

Bezugspreis: Beim Bezuge durch die Geschäftsstelle, Große Zwingerstraße 16, sowie durch die deutschen Postanstalten 6 M. vierteljährlich. Einzelne Nummern 15 Pf. — Erscheint nur Werktags. Fernsprecher: Geschäftsstelle Nr. 21296, Schriftleitung Nr. 14574. — Postscheckkonto Nr. 26256.

Ankündigungen: Die 1spaltige Grundzeile oder deren Raum im Ankündigungsteile 1 M., die 2spaltige Grundzeile oder deren Raum im amtlichen Teile 2 M., unter Eingesandt 3 M. Preisermäßigung auf Geschäftsanzeigen. — Schluß der Annahme vormittags ½10 Uhr.

Amtlicher Teil.

In sämtlichen Amtsblättern abzudrucken.

Die nachstehend unter ⊙ aufgeführten **Änderungen einiger Preise der Deutschen Arzneitaxe 1919** treten als vorläufiger Nachtrag zur Deutschen Arzneitaxe am 20. Oktober 1919 in Kraft. 554 IV Mb

Dresden, am 17. Oktober 1919. 11746

Ministerium des Innern.

⊙

			M.	Pf.
*Cocainum hydrochloricum	0,1	g	—	60
„ „	1	„	4	80
*Cocainum nitricum	0,01	„	—	10
„ „	0,1	„	—	60
Collargolum	0,1	„	—	35
„	1	„	2	90
„	10	„	23	20
*Creosotal	1	„	—	50
„	10	„	4	10
„	100	„	32	90
*Jodoformium pulv.	1	„	1	05
„ „	10	„	8	50
„ „	100	„	68	15
*Jodoformogen	1	„	—	60
„	10	„	4	70
„	100	„	37	55
*Jodum	1	„	1	05
„	10	„	8	30
*Jothion	1	„	1	55
„	10	„	12	55
*Kalium Jodatum	1	„	—	80
„ „	10	„	6	55
„ „	100	„	52	20
„ „	200	„	91	35
*Kreosotum carbonicum	1	„	—	35
„ „	10	„	2	95
„ „	100	„	23	50
*Natrium Jodatum	1	„	—	85
„ „	10	„	6	90
Sirupus Ferri jodati	10	„	—	40
„ „ „	100	„	3	15
Tinctura Ferri composita	100	„	1	—
„ „ „	200	„	1	75
„ „ „	500	„	3	50
*Tinctura Jodi	10	„	1	35
„ „	100	„	10	95
„ „	200	„	19	15
*Tinctura Jodi decolorata	10	„	1	10
Unguentum Kalii jodati	10	„	1	05
„ „ „	100	„	8	50

In sämtlichen Amtsblättern abzudrucken.

Die **Preise für Spiritus und spiritushaltige Arzneimittel**, die in der Deutschen Arzneitaxe 1919 und deren Nachtrag in Abschnitt C „Bestimmungen über die Preisberechnung homöopathischer Arzneien" und in Abschnitt E „Preisliste der Arzneimittel" festgesetzt sind, oder die nach Abschnitt A „Allgemeine Bestimmungen" der Deutschen Arzneitaxe auf Grund eines 15 M. 10 Pf. nicht übersteigenden Einkaufspreises für 1 kg Spiritus von 90—91 Volumprozent berechnet wurden, **erhöhen sich vom 20. Oktober 1919 ab** um folgende Zuschläge:

Die Tinkturen, mit Ausnahme von Tinctura Ferri composita, Tinctura Ferri pomati und Tinctura Rhei vinosa, die Fluidextrakte, die Spirituspräparate von Spiritus aethereus Seite 108 der Deutschen Arzneitaxe bis Spiritus Vini peruvianus Seite 110 und die homöopathischen Urtinkturen und Verdünnungen, ohne Rücksicht auf den Gehalt an Spiritus,

für je 10 g um — M. 25 Pf.,
„ „ 100 g „ 1 „ 75 „
„ „ 200 g „ 3 „ — „
„ „ 500 g „ 6 „ — „

die anderen Spirituspräparate und Spiritus selbst je nach dem Gehalt der zur Abgabe gelangenden Arznei an Spiritus von 90—91 Volumprozent

für je 10 g um — M. 30 Pf.,
„ „ 100 g „ 2 „ 45 „
„ „ 200 g „ 4 „ 30 „
„ „ 500 g „ 8 „ 60 „

Dresden, am 17. Oktober 1919. 554 IV Mb.

Ministerium des Innern. 11747

Ausführungsverordnung zur Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung

vom 31. Juli 1919 (RGBl. S. 1371).

1.

Untere Verwaltungsbehörde im Sinne der Ordnung ist die Amtshauptmannschaft, in Städten mit Revidierter Städteordnung der Stadtrat, höhere Verwaltungsbehörde die Kreishauptmannschaft.

2.

Die Entscheidungen über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 3 ergeben, werden gemäß § 6 Absatz 1 den Einigungsämtern übertragen, soweit sie der nachstehenden Anforderung entsprechen. Als Einigungsämter gelten auch die Mieteinigungsämter. Die Besitzer des Einigungsamtes (Pachteinigungsamtes) müssen zur Hälfte dem Kreise der Kleingärtner, zur Hälfte dem der Grundstücksbesitzer angehören. Die Satzungen (Ordnungen) der Einigungsämter sind entsprechend zu ergänzen. Zur Genehmigung der erforderlichen Ergänzungen werden die Kreishauptmannschaften ermächtigt.

3.

Die Anerkennung als gemeinnütziges Unternehmen zur Förderung des Kleingartenwesens im Sinne von § 5 erfolgt durch die für deren Sitz zuständige Kreishauptmannschaft.

Ohne besonderen Antrag werden als solche gemeinnützige Unternehmen die dem „Landesverband Sachsen, Thüringen und Anhalt des Zentralverbandes Deutscher Arbeiter- und Schrebergärten" angehörenden Vereine anerkannt.

4.

Die der Anforderung des Punktes 2 gemäß zusammengesetzten Einigungsämter (Pachteinigungsämter) werden zu den Befugnissen nach § 6 Absatz 2 Nr. 1—3 ermächtigt. Bis zur Genehmigung der nach Punkt 2 abzuändernden Satzungen können diese Befugnisse von den Einigungsämtern in ihrer bisherigen Zusammensetzung ausgeübt werden.

Soweit keine Einigungsämter bestehen, werden die Befugnisse nach § 6 Absatz 2 der unteren Verwaltungsbehörde übertragen.

5.

Weitere Regelung erfolgt durch Dienstanweisung.

Dresden, am 25. Oktober 1919. L W A III 203 a

Ministerium des Innern. 11787

In allen Amtsblättern abzudrucken.

Verordnung über das Kuchenbacken in gewerblichen Betrieben.

§ 1.

In Betrieben, in denen Schwarzbrot, Weißbrot oder Zwieback aus Getreidemehl hergestellt oder verkauft wird, ist es verboten, Kuchen aus Getreidemehl herzustellen, feilzuhalten oder zu verkaufen.

§ 2.

Als Getreidemehl im Sinne des § 1 gelten: Roggenmehl, Weizenmehl und Gerstenmehl, gleichgültig, ob aus- oder inländischen Ursprungs.

§ 3.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 67, 80 Nr. 12 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 vom 18. Juni 1919 (RGBl. S. 525, 535) bestraft.

§ 4.

Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 6. April 1917 (Nr. 80 der Sächs. Staatszeitung vom 7. April 1919) und die Bestimmung unter Nr. 1 der Ausführungsverordnung vom 18. Dezember 1915 (Sächs. Staatszeitung Nr. 294) zur Bundesratsverordnung über die Bereitung von Kuchen vom 16. Dezember 1915 (RGBl. S. 823) werden aufgehoben.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. 3093 V L A l b

Dresden, am 24. Oktober 1919. 11742

Wirtschaftsministerium,
Landeslebensmittelamt.

Die Anweisung vom 20. Juni 1917 (Sächs. Staatszeitung Nr. 149 und Leipziger Zeitung Nr. 150), nach der die Ortspolizeibehörden die Militärbehörden auch über **Ausbruch und Erlöschen von Milzbrand, Tollwut, Räude der Einhufer, Gehirnrückenmarksentzündung und Gehirnentzündung der Pferde** zu benachrichtigen haben, und die Verordnung vom 1. Dezember 1918 (Sächs. Staatszeitung Nr. 283) zur **Verhütung der Verschleppung von Tierseuchen** infolge der Demobilmachung des Heeres werden von heute ab **außer Kraft gesetzt.**

Dresden, den 25. Oktober 1919. 840 V V.

Wirtschaftsministerium. 11783

Die Reichshauptkasse hat für die unter ⊙ aufgeführten Gemeinden Geldbeträge als **Vergütung für Leistungen** nach § 3 Ziffer 1 und 2 des **Kriegsleistungsgesetzes** vom 13. Juni 1873 in den Monaten März 1918, Dezember 1918, Januar 1919 und April 1919 hierher überwiesen.

Den Gemeinden wird über die Höhe der Beträge noch schriftliche Mitteilung zugehen.

Gegen Rückgabe der mit Empfangsbescheinigung zu versehenden Vergütungsanerkenntnisse sind die Vergütungsbeträge nebst Zinsen bei der in der Mitteilung bezeichneten Kassenstelle in Empfang zu nehmen. II G 5072

Der Zinsenlauf hört Ende Oktober 1919 auf.

Leipzig, am 25. Oktober 1919. 11753

Die Kreishauptmannschaft.

⊙

Bad Lausick, Beiersdorf, Berbersdorf, Böhlen, Borna, Buchheim, Burgstädt, Burkersdorf, Canitz-Wasewitz, Carsdorf, Dewitz, Diethensdorf, Döbeln, Etzoldshain, Fremdiswalde, Gebersbach, Grimma, Großpötzschau, Großstorkwitz, Gundorf, Hartha, Hohendorf, Hohnstädt, Königshain, Markersdorf, Massanei, Mittweida, Niederfrankenhain, Oschatz, Paunsdorf, Pegau, Püchau, Rochlitz, Taucha, Taura, Terpitzsch, Thammenhain, Thekla, Wahren, Waldheim, Wurzen, Zebtlitz-Raupenhain, Zeicha.

Ernennungen, Versetzungen usw. im öffentlichen Dienste.

Im Geschäftsbereiche des Ministeriums der Justiz. Der Rechtsanwalt Justizrat Dr. Eugen Friedrich Wilhelm Frederking in Dresden ist zum Notar für Dresden auf so lange Zeit, als er dort seinen Amtssitz haben wird, ernannt worden.

(Amtliche Bekanntmachungen erscheinen auch im Ankündigungsteile.)

Nichtamtlicher Teil.

Deutsches Reich.

Graf Bernstorff über die künftige Auslandspolitik Deutschlands.

Berlin, 27. Oktober. In Magdeburg sprach gestern in öffentlicher Versammlung vor beinahe 4000 Personen Graf Bernstorff über unsere Ziele. Zunächst müssen wir uns im Innern selbst helfen, sagte er, und uns durch Arbeit läutern. In der Anknüpfung wirtschaftlicher Beziehungen zu allen Staaten der Welt, auch zu unseren bisherigen Feinden, liegt die Möglichkeit zur Arbeit. Das nächste Ziel unserer äußeren Politik erschöpft sich in dem einen Worte „Rohstoffe". Ohne die Gewährung auswärtiger Kredite ist deren Beschaffung unmöglich. Wir müssen auch schleunigst erfahren, was die Verbandsmächte unter Wiedergutmachungsforderungen verstehen. Diese beiden Punkte bilden die Grundlage für die Hoffnungen, die sich zusammenfassen lassen in den Worten „Revision des Versailler Friedens".

Die Wirkungen der Ostseesperre.

Kiel, 26. Oktober. Die Wirkungen der Ostseesperre machen sich in den Hafenplätzen der westlichen Ostsee von Tag zu Tag fühlbarer. Auch der Schiffsverkehr zwischen den Küstenplätzen, der die Eisenbahn bisher wesentlich entlastete, ruht vollkommen, sodaß die Anstauung der zur Verschiffung bestimmten Güter in den Häfen einen immer größeren Umfang annimmt. Die Minenräumverbände sind nach der erzwungenen Einstellung ihrer Tätigkeit nunmehr vollzählig in die deutschen Häfen zurückgekehrt. Von einschneidender Bedeutung für die Versorgung des Marktes mit Fischen ist der Umstand, daß die Fischerflottillen in der Ostsee an der Teilnahme an den nunmehr beginnenden Herings- und Sprottenfängen durch die Ostseesperre verhindert sind.

Die bayerische Regierung und die Verkehrsnot.

München, 26. Oktober. Die Korrespondenz Hoffmann meldet amtlich: Zufolge eines Beschlusses des Ministerrates ist an den Reichskanzler sowie an den Reichswirtschaftsminister in Berlin je ein Telegramm gerichtet worden, worin der bayerische Ministerrat seine Auffassung kundtut, daß die in Süddeutschland herrschende Kohlennot zur Katastrophe führen muß, wenn nicht die Einstellung des Eisenbahnpersonenverkehrs auf zehn bis vierzehn Tage erfolgt. Gleichzeitig wird ersucht, zur Beratung und Beschlußfassung über diese Maßnahme die Verkehrsminister der einzelnen Länder sofort nach Berlin zu berufen.

Die Versuche zur Einigung der Sozialdemokratie.

Berlin, 27. Oktober. Die zweite Delegiertenversammlung der Zentralstelle für die Einigung der Sozialdemokratie nahm gestern einen Bericht über die Aufstellung von Richtlinien für ein Einigungsprogramm entgegen. In diesen Richtlinien ist besonders bemerkenswert, schreibt die „Freiheit", daß selbst diese Einigungsfreunde von einer Verschmelzung der verschiedenen Parteien absehen und nur eine Arbeitsgemeinschaft vorschlagen.

Generalfeldmarschall Graf Häseler †.

Berlin, 27. Oktober. Im Alter von beinahe 84 Jahren ist gestern der Generalfeldmarschall Graf Häseler auf seinem Gute in Harnscop bei Wriezen plötzlich an Herzschlag gestorben. Dem preußischen Heere, sagt die „Vossische Zeitung" ist einer seiner großen Erzieher im Tode gefolgt. Im Weltkriege führte er kein Kommando mehr. Aber er nahm trotz seines hohen Alters am Kriege teil. Lange Zeit hat er kaum mehr als ein einfacher Kämpfer die Geschicke der 5. Armee geteilt.

Die Frage der Aburteilung des früheren Kaisers.

Amsterdam, 26. Oktober. In einem Aufsatz über die gerichtliche Verfolgung des früheren Kaisers schreibt das „Alg. Handelsbl.": Wenn die Verbündeten beschlossen hätten, einen hochstehenden, unparteiischen Gerichtshof zu ernennen, um zu untersuchen, wer die Schuld am Weltkriege hat, so würde Holland seine Mitwirkung nicht versagen können. Aber der Kaiser wird von denen angeklagt, die ihn auf dem Schlachtfelde besiegt haben. Sie sind es auch, die über Schuld und Strafe entscheiden werden. Nicht einmal den Völkerbund hat man herangezogen. In Londoner Kreisen scheint man fest überzeugt zu sein, daß Holland bald um die Auslieferung ersucht werden wird. Wir sind noch immer davon über-

SLUB
Wir führen Wissen.